

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bzw. als eingezogen verrechnet sind:				Zusammen	Gesamtwert in	
		im Februar 1875		vorher			Mark.	Pf.
		Zblr.	gr.	Zblr.	gr.			
8	Sächsische Kurantwährung:	—	—	—	—	—	181,877,799	33
	Dreimarstücke	298	24	861	18	1,160	125,563	20
	Zweimarstücke	700	—	1,673	18	2,373		
	Einnarstücke	101	6	23	6	124		
	Vierfünftelstücke	12,500	—	14,240	—	26,740		
	Zweifünftelstücke	4,200	—	4,548	—	8,748		
	Einfünftelstücke	400	—	500	—	900		
	Zusammen	18,700	—	23,054	12	41,854	12	
	Gesamtwert A.	—	—	—	—	—	182,003,362	53
	B. Landes-Kupfermünzen.							
1	Thalerwährung:	Zblr.	gr.	Zblr.	gr.	Zblr.	gr.	
	Bierpfennigstücke	5,179	20	—	—	5,179	20	37,400
	Zweipfennigstücke	7,290	—	—	—	7,290	—	
	Zusammen	12,469	20	—	—	12,469	20	
2	Sächsische Guldenwährung:	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	gr.	
	Reißige Bierpfennigstücke	52	30	—	—	52	30	22,113
	Einfreuzerstücke	8,392	30	2,258	40	10,651	10	
	Einhalbfreuzerstücke	1,309	—	840	—	2,149	—	
	Einviertelfreuzerstücke	16	40	—	—	16	40	
	Einachtelfreuzerstücke	30	—	—	—	30	—	
	Zusammen	9,800	40	3,098	40	12,899	20	
3	Medienburgische Währung:	Zblr.	gr.	Zblr.	gr.	Zblr.	gr.	
	Dreilinge	20	—	8,570	—	8,590	—	25,770
	Gesamtwert B.	—	—	—	—	—	85,292	15
	Dazu	—	—	—	—	—	182,003,362	53
	Summe	—	—	—	—	—	182,088,654	68

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preussische Untersteueramt zu Mühlhausen im Hauptamts-Bezirke Braunsberg wird zum 1. April d. J. aufgehoben werden.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September v. J. (Central-Blatt für 1874 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortbauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur



Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst
berechtigt sind.

Berlin, den 1. April 1875.

Das Reichsanzler-Amt.

Ed.

Nachtrag = Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche
Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg.

b) Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Belgard.

c) Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Bongrowitz.

d) Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Rattowitz.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Tarnowitz.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

b) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Prüm.

St. Wendel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oberstein-Idar.

E. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d.
der Militär-Ersatz-Instruktion).

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b) Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Northeim.

c) Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Schmalkalden.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Bischweiler.

b) Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Dülken.